

Satzungsänderungen vom 16. November 2018
- beschlossen am 16. November 2018 auf der Delegiertenversammlung -

BME-Satzung

Satzungsänderungen vom 16. November 2018
- beschlossen am 16. November 2018 auf der Delegiertenversammlung -

Diese Satzung ist am 20. November 1954 errichtet und durch die Beschlüsse der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 25.01.2002 und zuletzt durch die Beschlüsse der Delegiertenversammlung vom 09. November 2012, vom 23. Juni 2015 und vom 16. November 2018 geändert worden.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen Bundesverband Materialwirtschaft, Einkauf und Logistik e.V., abgekürzt BME.
2. Der BME hat seinen Sitz in Eschborn. Er ist unter der Nr. 6654 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des BME

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Praxis auf den Gebieten der Materialwirtschaft, des Einkaufs und der Logistik.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Durchführung von regionalen und überregionalen Fachveranstaltungen zur Förderung der beruflichen Bildung auf allen Gebieten der Materialwirtschaft, des Einkaufs und der Logistik;
 - b) Unterstützung des Erfahrungsaustausches auf allen Gebieten der Materialwirtschaft, des Einkaufs und der Logistik;
 - c) Förderung der beruflichen Qualifizierung und Leistungsfähigkeit im Bereich der Materialwirtschaft, des Einkaufs und der Logistik sowie durch Vermittlung ausgeprägter Berufsbilder und
 - d) Mitgestaltung zukünftiger Trends und Entwicklungen sowie durch Förderung von Innovationen.

Dementsprechend nimmt der BME insbesondere nachfolgende Aufgaben auf allen Gebieten der Materialwirtschaft, des Einkaufs und der Logistik wahr:

- Schaffung von Synergien und Förderung des fachlichen Gedankenaustauschs und Informationstransfers entlang der Wertschöpfungskette national und international,
- Erarbeitung und Vermittlung praxisorientierter und zukunftsweisender Erkenntnisse und Standards in Kooperation mit Praxis und Wissenschaft,
- Förderung der Qualifizierung von Fach- und Führungskräften,
- Förderung verantwortungsbewussten und nachhaltigen Handelns,
- Intensivierung des Dialogs mit Wirtschaft, Politik, Lehre und Forschung sowie Interessenverbänden.

Sämtliche den Zweck des BME fördernde Maßnahmen sind zulässig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Bundesverband Materialwirtschaft, Einkauf und Logistik e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vergütung und Auslagenersatz

1. Der Bundesvorstand und weitere Funktionsträger im Sinne des Absatzes 4 können eine angemessene Vergütung erhalten. Die Einzelheiten zur Ausgestaltung der Vergütung werden in einer gesonderten Regelung niedergeschrieben und von der Delegiertenversammlung beschlossen.
2. Im Übrigen haben die Funktionsträger des Vereins im Sinne von Absatz 4 und die Delegierten aus den Sektionen einen Aufwendersatzanspruch nach Maßgabe § 670 BGB für solche nachgewiesene, notwendige und angemessene Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Funktionsträger und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der geschäftsführende Bundesvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
3. Der Anspruch auf Aufwendersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
4. Funktionsträger sind die von den Mitgliedern in den Regionen gewählten Vorstände, der Delegiertenausschuss (§ 9 Abs. 3), Kassenprüfer (§ 11) und Ehrenmitglieder (§ 5 Abs. 3) mit dem ihnen satzungsgemäß zugewiesenen Aufgabenbereich.

§ 5 Mitgliedschaft

1. **Ordentliche Mitgliedschaft:** Der BME hat ordentliche Mitglieder in Form von persönlichen Mitgliedern und körperschaftlichen Mitgliedern. Persönliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die den Ideen und Zielsetzungen des BME nahesteht. Körperschaftliche Mitglieder können juristische Personen des privaten Rechts und des öffentlichen Rechts, Personengesellschaften, Verbände und öffentliche Einrichtungen werden, die den Zweck des BME fördern. Über die Anzahl der Personen, die von den körperschaftlichen Mitgliedern benannt werden können und die Rechte der körperschaftlichen Mitglieder in den Vereinsorganen wahrnehmen, beschließt die Delegiertenversammlung.

Satzungsänderungen vom 16. November 2018
- beschlossen am 16. November 2018 auf der Delegiertenversammlung -

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den BME zu richten. Mit dem Antrag erkennt der Antragsteller für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet der Bundesvorstand. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung.

2. **Ehrenmitgliedschaft:** Besonders verdiente Mitglieder des Vereins, die als Bundesvorstand, Mitglied des Delegiertenausschusses oder Regionsvorstand durch herausgehobenes Engagement den BME gefördert und unterstützt haben, können durch Beschluss des Bundesvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern durch den Bundesvorstand bedarf einer 2/3 Mehrheit und einer Begründung. Die Ernennung als Ehrenmitglied kann nur durch eine 2/3-Mehrheit der Delegiertenversammlung aufgehoben werden. Vorschlagsberechtigt für die Ernennung zum Ehrenmitglied sind die Delegiertenversammlung, der Bundesvorstand, die Regionen und die Sektionen. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ehrenmitglieder haben die Aufgabe den Verband gegenüber namhaften Vertretern der Wirtschaft, der Politik und Wissenschaft zu repräsentieren und aufgrund Ihrer langjährigen Verbandszugehörigkeit Mitglieder zu werben bzw. Sponsoren zu gewinnen.
3. **Probemitgliedschaft:** Der Bundesvorstand kann für körperschaftliche Mitglieder auf Antrag befristete Probemitgliedschaften gewähren.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben Anspruch auf die aktuellen Informationen des BME. Sie können nach Maßgabe der jeweiligen Regelungen die Leistungen des BME nutzen, insbesondere an den öffentlichen Veranstaltungen des BME teilnehmen.
2. Persönliche Mitglieder haben bei Abstimmungen in der außerordentlichen Mitgliederversammlung und in den Regionalversammlungen je eine Stimme, körperschaftliche Mitglieder i. S. d. § 4 entsprechend der Anzahl der benannten wahrnehmenden Personen. Sonstige Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, und körperschaftliche Mitglieder mit Probemitgliedschaft haben kein Stimmrecht. Für die Ausübung des Stimmrechts ist die Vorlage des Stimmausweises erforderlich. Stimmrechtsübertragungen sind nicht statthaft.
3. Mitglieder sind nicht stimmberechtigt, wenn sie durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden sollen. Dasselbe gilt für eine Beschlussfassung, die die Vornahme eines Rechtsgeschäfts oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits ihm gegenüber betrifft.
4. Die Mitglieder setzen sich für die Zwecke und Ziele des BME ein.
5. Die Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, der jeweils zum 1.1. eines jeden Kalenderjahres fällig ist. Einzelheiten sind in der Beitragsordnung des BME geregelt. Eine Differenzierung nach Umsatz der körperschaftlichen Mitglieder ist zulässig.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod bzw. bei körperschaftlichen Mitgliedern durch Insolvenz oder Auflösung.

Satzungsänderungen vom 16. November 2018
- beschlossen am 16. November 2018 auf der Delegiertenversammlung -

2. Der Austritt aus dem BME ist nur zum Ende des Kalenderjahres zulässig und muss der Bundesgeschäftsstelle schriftlich unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist mitgeteilt werden.
3. Der Ausschluss von Mitgliedern kann vom Bundesvorstand beschlossen werden:
 - a) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes,
 - b) wegen groben Verstoßes gegen die Satzung,
 - c) wenn ein Mitglied das Ansehen des BME schwer beschädigt, das Einvernehmen innerhalb des BME gefährdet oder sich unehrenhafte Handlungen zuschulden kommen lässt,
 - d) wegen Nichtzahlung des Beitrages.

Dem betreffenden Mitglied ist vor der Entscheidung des Bundesvorstandes über den möglichen Ausschluss rechtliches Gehör zu gewähren. Dem Mitglied ist insbesondere zu eröffnen, welche Vorwürfe gegen ihn erhoben werden und Gelegenheit einzuräumen, sich dazu zu äußern. Ein Anspruch auf persönliche Anhörung besteht nur, soweit eine mündliche Verhandlung in Bezug auf den möglichen Ausschluss vom Bundesvorstand durchgeführt wird. In diesem Fall ist das betreffende Mitglied zur mündlichen Verhandlung rechtzeitig zu laden.

Der Ausschluss wird durch Zugang der Mitteilung über den vom Bundesvorstand gefassten Beschluss des Ausschlusses beim betreffenden Mitglied wirksam. Mit dem Ausschluss erlöschen alle Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorsitzenden des Bundesvorstandes einberufen werden, wenn
 - dies von
 - a) einem Zehntel der Mitglieder oder
 - b) von zwei Dritteln des Bundesvorstandes oder
 - c) von zwei Dritteln der Delegiertenversammlungunter der Angabe von Gründen gefordert wird;
 - eine Auflösung des Verbandes nach § 16 dieser Satzung beabsichtigt ist.
2. Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung sind die Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung und von Ort und Zeit der Versammlung schriftlich oder per E-Mail-Schreiben einzuladen. Zwischen dem Tage der Absendung der Einladung und dem Tage der außerordentlichen Mitgliederversammlung müssen mindestens sechs Wochen liegen.
3. Mit Ausnahme der in dieser Satzung oder im Gesetz normierten Mehrheitsvorgaben beschließt die außerordentliche Mitgliederversammlung durch Zuruf mit einfacher Mehrheit der in der außerordentlichen Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen, sofern nicht die Mehrheit der in der außerordentlichen Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen eine schriftliche und geheime Stimmabgabe verlangt.

§ 9 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung übernimmt die Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung des BME als oberstes Organ des BME.
Die Delegiertenversammlung ist für sämtliche Angelegenheiten des BME zuständig, es sei denn, dass das Gesetz oder diese Satzung die Zuständigkeit eines anderen Organs begründet.
Insbesondere beschließt die Delegiertenversammlung über:
 - a) die Genehmigung des vom Bundesvorstand jährlich vorzulegenden Geschäfts- und Finanzberichts (einschließlich Gewinn- und Verlustrechnung sowie Lagebericht des BME),
 - b) die Entlastung des Bundesvorstandes,
 - c) den vom Bundesvorstand vorzulegenden Finanzplan für das Folgejahr,
 - d) die Wahl des Bundesvorstandes wie folgt:
 - Jeweils in Einzelwahlen:
 - Wahl des ersten Vorsitzenden,
 - Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden,
 - Wahl des Schatzmeisters,
 - Im Rahmen einer offenen Listenwahl:
 - Wahl der weiteren Bundesvorstandsmitglieder.
 - e) die Wahl der Kassenprüfer,
 - f) die Bestellung eines Abschlussprüfers,
 - g) Satzungsänderungen einschließlich Änderungen des Verbandszweckes,
 - h) die vom Bundesvorstand auszuarbeitenden Geschäftsordnungen für
 - die Delegiertenversammlung,
 - den Bundesvorstand,
 - die Bundesgeschäftsführung,
 - die Gliederungen,
 - die Festlegungen zu der Verfügungsberechtigung über das Vermögen des BME,
 - die Beitragsordnung,
 - i) die Gründung, den Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen des BME,
 - j) die sonstigen in dieser Satzung ihr zugewiesenen Aufgaben.
2. Weiterhin berät die Delegiertenversammlung den Bundesvorstand in wichtigen Fragen und unterstützt ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben.
3. Zur Sicherstellung der operativen Handlungsfähigkeit der Delegiertenversammlung zwischen ihren Sitzungen, wird ein Delegiertenausschuss durch die Delegiertenversammlung für einen Zeitraum von vier Jahren gewählt. Er besteht aus einem Leiter, einem stellvertretenden Leiter und drei weiteren Mitgliedern der Delegiertenversammlung. Der Leiter und der stellvertretende Leiter des Ausschusses werden jeweils in Einzelwahlen, die drei weiteren Mitglieder des Ausschusses im Rahmen einer Listenwahl gewählt. Jedes Mitglied des Delegiertenausschusses ist gleichberechtigt und besitzt in diesem Gremium eine Stimme.

Satzungsänderungen vom 16. November 2018
- beschlossen am 16. November 2018 auf der Delegiertenversammlung -

Die Aufgaben des Ausschusses bestehen darin:

- etwaige eilbedürftige Entscheidungen, für die die Delegiertenversammlung zuständig ist, zu treffen,
 - den Bundesvorstand zwischen den Delegiertenversammlungen zu beraten und ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.
4. Die Delegiertenversammlung findet regelmäßig einmal im Jahr statt und ist nicht öffentlich. Es können jedoch Gäste durch den Versammlungsleiter zugelassen werden. Die Delegiertenversammlung wird schriftlich oder per E-Mail-Schreiben vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden des Bundesvorstandes unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Beifügung der Tagesordnung einberufen. Die Frist zur Einberufung beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Eine vorläufige Tagesordnung wird mit einer Frist von acht Wochen vor der Delegiertenversammlung den Delegierten zugänglich gemacht.

Eine weitere Delegiertenversammlung muss vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden des Bundesvorstandes einberufen werden, wenn dies von 1/3 der Delegierten unter der Angabe von Gründen gefordert wird.

5. Die Delegiertenversammlung wird vom Vorsitzenden des Bundesvorstandes oder von seinem Stellvertreter geleitet.

Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den stimmberechtigten Delegierten der Regionen und der Sektionen zusammen. Die Zahl der Delegierten einer Region und einer Sektion wird in Abhängigkeit von der Gesamtanzahl der Mitglieder der Region bzw. der Sektion festgelegt. Die Delegierten der Sektionen sind im selben Schlüssel wie die Delegierten der Regionen zu besetzen; Berechnungsgröße ist die Gesamtanzahl der Mitglieder aller Fachgruppen der jeweiligen Sektion.

Als Schlüssel gilt:

- 99 Mitglieder	1 Delegierter
100 - 199 Mitglieder	2 Delegierte
200 - 299 Mitglieder	3 Delegierte
300 - 399 Mitglieder	4 Delegierte usw.

Maßgeblich zur Ermittlung der Delegiertenanzahl ist der Mitgliederbestand zum 1.1. eines jeden Kalenderjahres.

Die Mitglieder des Bundesvorstandes sind geborene Mitglieder der Delegiertenversammlung.

6. Die Mitglieder üben ihre Rechte, insbesondere ihr Stimmrecht, durch ihre gewählten Delegierten aus. Die Delegierten werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Jeder Delegierte hat nur eine Stimme.
7. Mit Ausnahme der in der Satzung oder im Gesetz normierten Mehrheitsvorgaben, beschließt die Delegiertenversammlung durch Zuruf mit einfacher Mehrheit der in der Delegiertenversammlung abgegebenen gültigen Stimmen, sofern nicht der Bundesvorstand oder die Mehrheit der in der Delegiertenversammlung abgegebenen Stimmen eine schriftliche und geheime Stimmabgabe verlangt.
8. Vorgesehene Satzungsänderungen, einschließlich Änderungen des Verbandszwecks, müssen im Wortlaut, einschließlich Begründung, mindestens sechs Wochen vorher den Delegierten mit der Einladung mitgeteilt werden. Satzungsänderungen und Änderungen des Verbandszwecks bedürfen einer Stimmenmehrheit von 2/3 der in der Delegiertenversammlung abgegebenen gültigen Stimme.

Satzungsänderungen vom 16. November 2018
- beschlossen am 16. November 2018 auf der Delegiertenversammlung -

9. Die Delegiertenversammlung kann nicht durch eigenen Beschluss die außerordentliche Mitgliederversammlung auflösen.
10. Weiteres regelt die Geschäftsordnung für die Delegiertenversammlung.

§ 10 Bundesvorstand

1. Der Bundesvorstand ist insbesondere verantwortlich für:
 - a) die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß den Zielen des BME,
 - b) die Unterrichtung der Delegiertenversammlung über alle wichtigen Angelegenheiten des BME und seiner Beteiligungen,
 - c) die Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung,
 - d) die satzungsgemäße Verwendung der finanziellen Mittel,
 - e) die jährliche Vorlage des Geschäfts- und Finanzberichtes des BME an die Delegiertenversammlung,
 - f) die jährliche Vorlage des Finanzplanes des BME für das Folgejahr an die Delegiertenversammlung,
 - g) die Bestellung/Abberufung des Hauptgeschäftsführers und etwaiger weiterer Geschäftsführer. Bei den Beratungen und bei der Abstimmung über die Bestellung/Abberufung des Hauptgeschäftsführers und etwaiger weiterer Geschäftsführer nimmt der Vorsitzende des Delegiertenausschusses mit vollem Stimmrecht teil.

Die Beratungen des Bundesvorstandes sind nicht öffentlich. Es können jedoch Gäste durch den Vorsitzenden des Bundesvorstandes zugelassen werden.

2. Der Bundesvorstand besteht aus bis zu zwölf gewählten Mitgliedern und dem Hauptgeschäftsführer des BME als geschäftsführendem Bundesvorstandsmitglied.
3. Der Bundesvorstand hat einen geschäftsführenden Bundesvorstand, welcher aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister des Bundesvorstandes sowie dem Hauptgeschäftsführer besteht. Der Bundesvorstand wählt aus seiner Mitte ein weiteres Mitglied in den geschäftsführenden Bundesvorstand. Der geschäftsführende Bundesvorstand ist Vorstand i. S. d. § 26 BGB. Er vertritt den BME, jeweils einzelvertretungsberechtigt, gerichtlich und außergerichtlich. Der geschäftsführende Bundesvorstand bereitet Grundsatzentscheidungen für den Gesamtvorstand vor, entscheidet in laufenden Angelegenheiten und berichtet hierüber an den Gesamtvorstand.
4. Die Bundesvorstandsmitglieder werden für vier Jahre gewählt.
5. Bei Rücktritt des Vorstandes i. S. d. § 26 BGB in seiner Gesamtheit vor Ablauf der Amtszeit wird durch den Bundesvorstand das entsprechende Organ kommissarisch besetzt. Der Bundesvorstand hat die Pflicht, innerhalb von bis zu sechs Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt des Rücktritts an, eine außerordentliche Delegiertenversammlung mit einer Frist von mindestens sechs Wochen einzuberufen, die eine Neuwahl vornimmt.
6. Für Mitglieder des Bundesvorstandes, die vor Ablauf ihrer Amtszeit aus dem Bundesvorstand ausscheiden, werden von der Delegiertenversammlung auf Vorschlag der verbleibenden Bundesvorstandsmitglieder für die Zeit bis zur nächsten Bundesvorstandswahl kommissarische Bundesvorstandsmitglieder berufen.

Satzungsänderungen vom 16. November 2018
- beschlossen am 16. November 2018 auf der Delegiertenversammlung -

7. Der Bundesvorstand hat folgende Regelungen zu erarbeiten:
 - a) die Geschäftsordnung der Delegiertenversammlung,
 - b) die Geschäftsordnung des Bundesvorstandes,
 - c) die Geschäftsordnung der Bundesgeschäftsführung,
 - d) die Geschäftsordnung der Gliederungen,
 - e) die Festlegungen zu der Verfügungsberechtigung über das Vermögen des BME,
 - f) die Beitragsordnung.Diese Regelungen sind der Delegiertenversammlung zur Bestätigung vorzulegen. Die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Delegiertenversammlung bedarf einer 2/3-Mehrheit der in der Delegiertenversammlung abgegebenen gültigen Stimmen.
8. Beschlüsse des Bundesvorstandes werden, mit Ausnahme der in dieser Satzung normierten besonderen Mehrheitsvorgaben, mit einfacher Mehrheit der vom Bundesvorstand abgegebenen Stimmen gefasst.
9. Weiteres regelt die Geschäftsordnung für den Bundesvorstand.

§ 11 Kassenprüfer

1. Kassenprüfer haben die Aufgabe:
 - a. Überprüfung der Bargeldgeschäfte und Barbelege;
 - b. Prüfung der Kosten, insbesondere, ob die Einnahmen und Ausgaben richtig zugeordnet wurden;
 - c. Prüfung, ob die Mitgliedsbeiträge ordnungsgemäß eingegangen sind;
 - d. Prüfung der Forderungen und Verbindlichkeiten des Vereins;
 - e. Prüfung des Vereinsvermögens;
 - f. Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Buchführungsvorschriften;
 - g. Prüfung der Mittelverwendung des Vereins und seiner Regionen;
 - h. Prüfung der Beteiligungsgesellschaften.
2. Die Prüfung erfolgt stichprobenartig nach Plausibilitäts Gesichtspunkten.
3. Die Delegiertenversammlung wählt für die Dauer von einem vier Jahren 3 Kassenprüfer/innen. Diese dürfen nicht Mitglied des Bundesvorstandes sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§12 Zusammenarbeit mit den regionalen Gliederungen

1. Einmal im Jahr findet eine Sitzung des Bundesvorstandes mit den Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden der Regionen statt.
2. Ziele der regelmäßigen Sitzungen:
 - a) Bestandsaufnahme der Aktivitäten in den Regionen,
 - b) Informationsaustausch über wichtige Belange des BME und seiner Mitglieder (etwa Mitglieder- und Umsatzentwicklung, Entwicklung der fachlichen und strategischen Ausrichtung des BME),
 - c) Beratung des Bundesvorstandes in wichtigen Fragen,

Satzungsänderungen vom 16. November 2018
- beschlossen am 16. November 2018 auf der Delegiertenversammlung -

- d) Unterstützung der Arbeit des Bundesvorstandes, etwa bei der Vorbereitung der Delegiertenversammlungen.
3. Die Sitzung findet einmal in der Mitte eines jeden Kalenderjahres statt. Die Beratungen sind nicht öffentlich. Es können jedoch Gäste durch den Sitzungsleiter zugelassen werden. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Bundesvorstandes oder seinem Stellvertreter schriftlich oder per E-Mail-Schreiben unter Angabe der Tagesordnung mit entsprechenden Unterlagen und unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufen und geleitet.
 4. Weiteres regelt die Geschäftsordnung für den Bundesvorstand.

§ 13 Bundesgeschäftsstelle

1. Der BME hat eine Bundesgeschäftsstelle und gegebenenfalls dezentrale Geschäftsstellen.
2. Der Bundesvorstand bestellt einen hauptberuflichen Hauptgeschäftsführer. Der Hauptgeschäftsführer ist geschäftsführendes Bundesvorstandsmitglied, Vorstand i. S. d. § 26 BGB und leitet die Bundesgeschäftsstelle.
3. Der Bundesvorstand kann weitere Geschäftsführer bestellen. Die weiteren Mitglieder der Geschäftsführung haben hinsichtlich der ihnen durch den geschäftsführenden Bundesvorstand zugewiesenen Aufgaben Vertretungsmacht i. S. d. § 30 BGB. Weiteres regelt die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

§ 14 Rechtlich unselbständige Gliederungen

1. Es werden zwei Arten von Gliederungen unterschieden:
 - a) Regionen (geographisch orientierte Gliederungen),
 - b) Sektionen (ausschließlich fachlich orientierte Gliederungen).Gliederungen sind rechtlich unselbständige Organisationseinheiten von Mitgliedern.
2. Aufgabe der Gliederungen ist es, orientiert an den regionalen bzw. fachlichen Anforderungen, die in dieser Satzung festgelegten Zwecke und Ziele des BME durch geeignete Maßnahmen zu verwirklichen.
3. Die Mitglieder der jeweiligen Regionen wählen ihren Regionsvorstand für einen Zeitraum von vier Jahren. In einer konstituierenden Sitzung wählt der Regionsvorstand aus seiner Mitte den Vorsitzenden, mindestens einen stellvertretenden Vorsitzenden, den Kassenwart sowie den bzw. die Delegierten der Region, einschließlich deren Ersatzdelegierten, für die Delegiertenversammlung.
4. Die in den Sektionen mitwirkenden Mitglieder wählen aus ihrer Mitte entsprechend der Anzahl der in den jeweiligen Sektionen mitwirkenden Mitglieder ihre Delegierten und Ersatzdelegierten. Die Delegierten und Ersatzdelegierten werden für einen Zeitraum von vier Jahren gewählt.
5. Weiteres regelt die Geschäftsordnung für die Gliederungen.

§ 15 Fusion des BME

Der BME kann, nach Beschluss der Delegiertenversammlung, Fusionen mit anderen gemeinnützigen Vereinen eingehen, wenn seine inhaltlichen Ziele fortgeführt bzw. weiterentwickelt werden und die Gemeinnützigkeit bestehen bleibt. Der Beschluss der Delegiertenversammlung bedarf einer 3/4-Mehrheit der in der Delegiertenversammlung abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 16 Auflösung des BME und Vermögensbindung

1. Der BME kann aufgelöst werden, wenn eine außerordentliche Mitgliederversammlung diesen Beschluss fassen sollte. Dazu ist die Zustimmung einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
2. Bei Auflösung der Körperschaft oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Wissenschaft und Forschung, Berufsbildung.

§ 17 Sonstiges

Der Bundesvorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen an der Satzung vorzunehmen, die vom Vereinsregister oder der Finanzverwaltung verlangt werden.

Um die Lesbarkeit zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Formulierung der weiblichen Form im Text verzichtet. Wir weisen deshalb darauf hin, dass die verwendete Form explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.

§ 18 Inkrafttreten

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern und – soweit zulässig – auch gegenüber Dritten ist der Sitz des Vereins.
2. Die Nichtigkeit von Teilen dieser Satzung oder von Teilen eines satzungsändernden Beschlusses lässt die Gültigkeit der übrigen Teile der Satzung oder des satzungsändernden Beschlusses unberührt.
3. Diese Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und tritt damit an die Stelle der bisherigen Satzung.